

Max-Planck-Gymnasium

Ardeystraße 70 – 72, 44139 Dortmund



Sek II

Antrag auf Beurlaubung von Schülern für einen Auslandsaufenthalt

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) und § 4 APO-GOSt in der z.Zt. gültigen Fassung zur Vorlage bei der Schule

Es gilt, Folgendes zu beachten:

- Während des Auslandsaufenthaltes muss der/die Schüler_in eine Schule im Gastland besuchen. Die Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch muss der Schulleitung nach Rückkehr vorgelegt werden.
- Der/die Schüler_in ist gehalten, etwaige Defizite, die aufgrund der Beurlaubung auftreten, eigenverantwortlich auszugleichen, um weiter erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können.
- Ausländische Bildungsabschlüsse können nicht anerkannt werden.
- Für eine Beratung über die weitere Schullaufbahn muss sich der/die Schüler_in rechtzeitig mit unserer Oberstufenkoordinatorin Frau Dortschy bzw. mit den Beratungslehrer_innen der Stufe in Verbindung setzen.
- Außerdem steht für eine Beratung bzgl. des Auslandsaufenthaltes das Auslandsbüro mit Frau Knauf zur Verfügung.

Name, Vorname	Geburtsdatum
Notendurchschnitt des letzten Zeugnisses	Derzeitige Klasse/Jahrgangsstufe
Anschrift (in Deutschland)	Zielland
Telefon:	
E-Mail-Adresse (des Schülers)	E-Mail-Adresse (eines Elternteiles)
Anschrift im Ausland (falls bekannt)	Anschrift der Schule im Ausland (falls bekannt)
Zeitraum, für den eine Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt beantragt wird:	
vom bis, also für das bis Quartal des Schuljahres 20/20 der OEF/ OQ1.	
Ab dem nimmt unsere Tochter/unser Sohn wieder am Unterricht teil.	
Die Fortsetzung der Schullaufbahn erfolgt nach der Rückkehr	
 im 1. Halbjahr der EF, dies bedeutet eine ○ Fortführung/ ○ Wiederholung. im 2. Halbjahr der EF, dies bedeutet eine ○ Fortführung/ ○ Wiederholung. im 1. Halbjahr der Q1, dies bedeutet eine ○ Fortführung/ ○ Wiederholung. 	
Datum Unt	erschrift eines Erziehungsberechtigten

Erwerb des Latinums Unser Kind hat kein Latein bzw. hat nicht vor, das Latinum zu erwerben. → keine Unterschrift erforderlich! Unser Kind hat seit der 6. Klasse Latein und wird das 1. HJ der EF im Ausland sein. Es wird das Latinum im 2. HJ (mind. Note ausreichend) am MPG erwerben. Unser Kind hat seit der 6. Klasse Latein und wird das 2. HJ der EF im Ausland sein. → Dann gilt es, Folgendes zu beachten: Das Latinum kann nur bei erfolgreichem Durchlaufen der EF im 2. Halbjahr (mind. Note ausreichend), vergeben werden. Über die Möglichkeiten des Latinum Erwerbs bitte Rücksprache mit der Latein Lehrkraft halten. Besprechungsergebnis: ___ Unterschrift der Lateinlehrkraft Datum Stellungnahme Klassenlehrer/-in bzw. Beratungslehrer/-in: Die Beurlaubung wird O befürwortet. O nicht befürwortet. Stellungnahme:___ Unterschrift Klassenlehrer/-in bzw. Beratungslehrer/-in Datum **Entscheidung der Schulleitung:** O Die Dauer des Aufenthaltes wird auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet. O Die Dauer des Aufenthaltes wird nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet. O Die Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase erfolgt antragsgemäß aufgrund der Leistungen im letzten Quartal der Einführungsphase. Der Antrag auf Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt wird gemäß §4 APO-GOSt i.V.m. § 43 SchulG Ogenehmigt. O genehmigt, vorbehaltlich der Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe. O genehmigt, unter der Bedingung (siehe unten) O abgelehnt. Datum Unterschrift der Schulleitung

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erheben.